

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Steuerkonflikt zwischen
den Kantonen Zürich und Schaffhausen.

(Vom 20. Januar 1859.)

Tit. I

I.

Die thatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Streitfalles lassen sich in folgender Weise zusammenfassen:

Die Armenpflege der Gemeinde Flaach, Kantons Zürich, belangte zwei ihrer Bürger, welche in Schaffhausen niedergelassen sind, auf dem Wege des Rechtstriebes für Armensteuern. Die Beklagten erwirkten Rechtsvorschlag durch die Einrede, daß sie nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Juli 1855 *) zur Bezahlung solcher Steuern an ihre Heimathgemeinde nicht angehalten werden können. Die Armenpflege verlangte Rechtsöffnung vor den Gerichten und erhielt dieselbe durch zwei obergerichtliche Urtheile vom 8. November 1856, welche sich darauf stützen, daß einerseits nach zürcherischem Gesetze außer dem Kanton wohnende Bürger an die Ausgaben ihrer Heimathgemeinde für das Armenwesen gleich den in der Gemeinde selbst wohnenden Bürgern beizutragen haben, andererseits der angerufene Bundesbeschlus den Kantonen die Gewährung der Rechtshülfe für Steuerforderungen aus andern Kantonen nicht untersage, sondern bloß freistelle. Diese Urtheile kamen indessen nicht zur Vollziehung, sondern sie veranlaßten den Großen Rath des Kantons Schaffhausen unterm 25. Mai 1857, folgendes Dekret zu erlassen:

„Es werden Steuerauflagen jeder Art, welche an im hierseitigen Kanton niedergelassene Schweizerbürger während der Dauer der Niederlassung durch ihre Heimathbehörden erlassen werden, zur Vollziehung im hierseitigen Kanton nicht zugelassen.“

Die Regierung von Zürich, welche durch die Armenpflege Flaach hiervon Kenntniß erhielt, ersuchte die Regierung von Schaffhausen um Auskunft namentlich darüber, ob durch dieses Dekret auch die beiden Spezialfälle beschlagen werden, in welchen das Obergericht unterm 8. November 1856 Rechtsöffnung erteilt hatte. Mit Schreiben vom 10. Juni und

*) Siehe eidg. Gesefzammlng, Band V, Seite 139.

6. Juli 1857 erklärte die Regierung von Schaffhausen, das Dekret vom 25. Mai habe keine rückwirkende Kraft, jedoch liege in jenen zwei Spezialfällen kein definitives Urtheil vor, sondern es seyen nach dortiger Gesetzgebung die obergerichtlichen Beschlüsse nur als Verfügungen über die Fortführung angehobenen Rechtsstriebtes zu betrachten, welche jederzeit durch Betreten des ordentlichen Prozeßweges von Seite der Betriebenen wieder in Frage gestellt werden können. Hierauf beschloß die Regierung von Zürich unterm 28. November 1857, es der Armenpflege Flaach zu überlassen, ob sie in Betreff der beiden Spezialfälle auf dem Wege des ordentlichen Prozesses weitere Schritte thun wolle, gegen das Dekret vom 25. Mai 1857 selbst aber beim Bundesrathe Beschwerde zu erheben, gestützt auf folgende Gründe:

1) Der Kanton Schaffhausen anerkenne im Allgemeinen und für seine eigenen Bürger den Grundsatz, daß ein Gemeindegänger in Armensachen an seine Heimathsgemeinde steuerpflichtig sey. Schaffhausen müsse also vorkommenden Falls seinen Gemeinden für derartige Steuerforderungen Recht halten.

2) Ein Gesetz, welches verfüge, daß in analogen Fällen den Steuerforderungen von Gemeinden anderer Kantone nicht Recht gehalten werden solle, verstoße gegen Art. 48 der Bundesverfassung, welcher auf die Rechte von Korporationen ebensowohl als auf diejenigen einzelner Personen Anwendung finden müsse. Ueberhaupt stehe nach der Bundesverfassung keinem Kantone das Recht zu, den Angehörigen anderer Kantone das Recht zu verschließen, wie es durch das angefochtene Dekret geschehen sey.

3) Der Bundesbeschluß vom 20. Juli 1855 spreche sich lediglich über die Kompetenzfrage aus, in dem Sinne, daß kein Kanton gehalten seyn solle, für auswärtige Steuerforderungen ohne Cognition der eigenen Gerichte zu exequiren. Diese Kompetenz der schaffhauser'schen Gerichte stelle Zürich keineswegs in Abrede. In materieller Beziehung sey dagegen bei Erlassung jenes Bundesbeschlusses als unzweifelhaft betrachtet worden, daß eine Besteuerung von der Heimathsgemeinde aus zulässig sey, sofern nicht eine Doppelbelastung am Niederlassungs- und Heimathorte daraus entspreche. Letztere trete aber hier nicht ein, weil die Niedergelassenen in Schaffhausen für Armensteuern nicht in Anspruch genommen werden.

4) Bei Armensteuern, auf welche sich die Beschwerde allein beziehe, spreche auch die Billigkeit dafür, daß der Unterstützungspflicht der Heimathsgemeinde die Beitragspflicht ihres Angehörigen zu entsprechen habe.

Der Bundesrath theilte diese Beschwerde der Regierung von Zürich derjenigen von Schaffhausen zur Beantwortung mit, welche unterm 13. Februar 1858 in folgender Weise stattfand:

Durch das Dekret vom 25. Mai 1857 sei kein Verschluß der Civiljustiz irgend wem gegenüber bezweckt worden, zumal dasselbe keine privatrechtliche Forderungen beschlage, sondern Steuerforderungen, deren Entstehungsgrund in Verhältnissen des öffentlichen Rechtes liege. Im Kanton

Schaffhausen falle die Frage, ob eine Gemeinde zur Erhebung einer Steuer berechtigt sey, keineswegs der Entscheidung der Gerichte anheim; es werde daher auch nicht ein besonderes Forum anzuweisen seyn für die Prüfung der Zulässigkeit von Steuerforderungen aus andern Kantonen. Nur um die Vollstreckbarkeit solcher Auflagen könne es sich handeln, und es habe daher auch nur diese Frage durch das angefochtene Dekret gelöst werden können. Dasselbe stehe evident auf demjenigen Rechtsboden, welches durch den Bundesbeschluss vom 20. Juli 1855 geschaffen worden sei, der keineswegs bloß die Exekution derartiger Steuerforderungen von der Cognition der inländischen Gerichte abhängig mache, sondern vielmehr das Vorhandenseyn der Verpflichtung zur Exekution einfach verneine. Unrichtig sey ferner, daß die Gemeinden des Kantons Schaffhausen von ihren im Auslande wohnenden Bürgern irgend welche Abgaben zu erheben berechtigt seyen. Wenn auch Schaffhausen früher am Prinzip der Heimathhörigkeit festgehalten habe, so habe es sich doch mit Rücksicht darauf, daß die meisten seiner Gemeinden sich in der glücklichen Lage befinden, keine Armensteuern erheben zu müssen, mit dem von der Bundesversammlung in dieser Richtung sanktionirten Territorialprinzip ganz wohl befreunden können, und die Regierung könne daher die ganz bestimmte Zusicherung abgeben, daß sie nie in den Fall kommen werde, die Behörden anderer Kantone für Hülfsvollstreckung zu Gunsten von Armensteuern schaffhauser'scher Gemeinden in Anspruch zu nehmen, zumal sie den letztern eine solche Hülfsvollstreckung innerhalb des eigenen Gebietes versagen würde. Die Billigkeitsrücksichten endlich habe einzig der Große Rath von Schaffhausen selbst zu würdigen gehabt. Genügt auf diese Gründe, werde Abweisung der von Zürich erhobenen Beschwerde verlangt.

Nach Würdigung der beiderseitigen Anbringen beschloß der Bundesrath unterm 24. September v. J., es sey kein Grund vorhanden, um gegen das Dekret des Großen Rathes von Schaffhausen vom 25. Mai 1857 von Bundes wegen zu interveniren. Dabei stützte er sich auf folgende Erwägungen:

1) Das angefochtene Dekret habe offenbar den Sinn, alle im Kanton Schaffhausen befindlichen Personen und Sachen können nur nach den Gesetzen und von den kompetenten Behörden des Kantons besteuert werden, und es dürfen daher die Behörden nicht Steuerforderungen aus andern Kantonen anerkennen.

2) Dieser Grundsatz sey, wenn auch nicht den Worten nach, doch in seinem Sinn und Gehalt und in seiner rechtlichen Wirkung durch den Bundesbeschluss vom 20. Juli 1855 anerkannt worden. Dieser stelle es nämlich den Gerichten des Niederlassungskantons anheim, über Steuerforderungen aus dem Heimathkanton des Niedergelassenen zu entscheiden, und zwar natürlich nach den Gesetzen des Wohnortes der Letztern. Dadurch sey die Pflicht des Niederlassungskantons, derartige Steuerforderungen anzuerkennen, grundsätzlich verneint.

3) Wenn demnach die Gerichte des Wohnortes befugt seyn, nach ihren Gesetzen über derartige Steuerforderungen zu entscheiden, so sey nicht einzusehen, warum nicht die gesetzgebende Behörde befugt seyn sollte, diesen Gegenstand durch eine allgemeine Verordnung zu reguliren.

4) Von einer Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung könne schon darum nicht die Rede seyn, weil die Regierung von Schaffhausen bestimmt erkläre, daß die dortigen Gemeinden ihre abwesenden Bürger nicht mit Steuern belasten dürfen.

Gegen diesen Entscheid des Bundesrathes hat nun die Regierung von Zürich unterm 25. November v. J. den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen. Wir können in unserer faktischen Darstellung die Begründung desselben um so eher übergehen, als Ihnen die Rekurschrift gedruckt mitgetheilt worden ist.

II.

Gehen wir nun über zur rechtlichen Erörterung des Rekurses, so müssen wir vorerst nochmals hervorheben, daß derselbe sich nicht auf die Frage bezieht, ob durch das Dekret des Großen Rathes des Kantons Schaffhausen vom 25. Mai 1857 auch die beiden Spezialfälle betroffen werden, welche schon unterm 8. November 1856 den Gegenstand obergerichtlicher Entscheidungen bildeten. Gewiß muß es immer einen etwas ungünstigen Eindruck machen, wenn die gesetzgebende Gewalt eines Kantons sich in Fragen einmischet, welche bei den Gerichten anhängig sind, und die Vollziehung obergerichtlicher Entscheidungen, welche mit den Ansichten der Regierung nicht übereinstimmen, durch Spezialdekrete zu hemmen sucht; indessen kann eben nur nach den Gesetzen des Kantons Schaffhausen die Frage beantwortet werden, ob die Urtheile vom 8. November 1856, durch welche für die Steuerforderungen der Gemeinde Flaach Rechtsöffnung ertheilt wurde, definitive Rechtskraft erlangt haben, oder ob sie dadurch, daß die Betriebenen den ordentlichen Prozeßweg betreten würden, wieder in Frage gestellt werden könnten. Die Regierung von Schaffhausen hat die von Zürich verlangte Auskunft im letztern Sinne ertheilt, und die Regierung von Zürich hat darauf für gut gefunden, einzig die Rechtsbeständigkeit des Dekretes vom 25. Mai 1857 selbst vor den Bundesbehörden anzufechten. Die Frage, welche der Bundesrath zu beantworten hatte, und die nun in Folge des ergriffenen Rekurses der Bundesversammlung zum Entscheide vorliegt, beschränkt sich also darauf, ob der Inhalt des angefochtenen Dekretes dem bestehenden Bundesrechte zuwiderlaufe und daher aufzuheben sey oder nicht.

Es liegt auf der Hand, daß für unsern Entscheid vorzugsweise der Bundesbeschluß vom 20. Juli 1855 maßgebend seyn muß, welcher von den beiden Kantonsregierungen in ihren Rechtschriften angerufen und auch

vom Bundesrathe mit vollem Recht als Ausgangspunkt angenommen worden ist. Um diesen Bundesbeschluß richtig zu interpretiren, ist es nöthig, auf dessen Entstehungsgeschichte zurückzugehen. Die Regierung von Thurgau hatte derjenigen von St. Gallen gegenüber die Rechtsbehauptung aufgestellt: Wenn ein in einem andern Kantone niedergelassener Bürger sich weigere, die von seiner Heimath geforderten Kirchen-, Schul- und Armensteuern zu entrichten, so habe über derartige Anstände die kompetente Behörde des Heimathkantons zu entscheiden, und es habe dann die Regierung des Niederlassungskantons den Entscheid einfach zu vollstrecken, beziehungsweise die Vollstreckung auf dem Wege des Rechtsstribes zu gestatten. Die Regierung von St. Gallen hingegen hatte zuerst geradezu behauptet, es sey bundesrechtlich unzulässig, daß ein Kanton seine auswärts wohnenden Bürger besteuere; nachher, als sie gegen den zu Gunsten Thurgau's ausgefallenen Entscheid des Bundesrathes den Rekurs an die Bundesversammlung ergriff, bestritt sie vorzugsweise die Verpflichtung der Behörden des Niederlassungskantons, Beschlüsse von Administrativbehörden des Heimathkantons in Steuersachen ohne Weiteres zu vollziehen, unter Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung, nach welchem der aufrechtstehende schweizerische Schuldner vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden muß. Die Kommissionen der beiden gesetzgebenden Rätthe stellten in ihren Berichten *) zuerst die Thatsache fest, daß nicht die Frage der materiellen Berechtigung eines Kantons zur Besteuerung seiner außerhalb des Staatsgebiets wohnenden Bürger im Streite liege, sondern einzig die Frage zu entscheiden sey, ob, wenn sich über die Besteuerung von Bürgern, welche in einem andern als ihrem Heimathkanton niedergelassen sind, Anstände erheben, die Behörden des Heimathkantons oder diejenigen des Niederlassungskantons zur Entscheidung kompetent seyen. Die beiden Kommissionen beantworteten dann fernerhin diese Frage zu Gunsten St. Gallens, gestützt darauf, daß einem Kanton die Jurisdiktion über alle in seinem Gebiete wohnenden Personen, seyen dieselben Angehörige oder Fremde, in so weit zustehe, als nicht die Bundesverfassung oder Konkordate eine Ausnahme machen, daß aber ein Konkordat, welches für die vorliegende Frage als maßgebend erschiene, nicht bestehe und die Bundesverfassung nicht nur für die Rechtsbehauptung Thurgau's keinen Anhaltspunkt gewähre, sondern vielmehr in Art. 50 des bestimmtesten für den Gerichtsstand des Wohnortes sich ausspreche. Demnach faßten die beiden Rätthe übereinstimmend den nachfolgenden Beschluß:

„Es sey die Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen begründet, und es könne demnach der genannte Kanton nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene desselben auf dem Exekutionswege einzutreiben, oder Entscheidungen außerkantonalen Behörden darüber anzuerkennen und zu vollziehen.“

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1855, Band II, Seite 405 u. 413.

Die Bedeutung dieses Beschlusses ist nun allerdings, wie schon die nationalrätliche Kommission von 1855 angedeutet hat, nicht die, daß der Heimathkanton überhaupt nicht mehr berechtigt sey, von seinen auswärts wohnenden Bürgern Steuern, insbesondere Armensteuern zu fordern. Findet der Niederlassungskanton es in seiner Konvenienz liegend und mit den von ihm angenommenen Grundsätzen vereinbar, zur Vollstreckung solcher Steuerforderungen Hand zu bieten, so hat die Sache keine Schwierigkeit; im entgegengesetzten Falle können die heimathlichen Behörden ihre Ansprachen wenigstens nach der Rückkehr ihrer Angehörigen in den Heimathkanton geltend machen. Dagegen hat der Beschluß schon seinem Wortlaute nach unzweifelhaft den Sinn, daß es in Folge desselben jedem Kantone freigestellt ist, die rechtliche Betreibung der auf seinem Gebiete niedergelassenen Bürger anderer Kantone für Steuerforderungen ihrer heimathlichen Behörden zu gestatten oder nicht zu gestatten.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, müssen wir mit der Regierung von Schaffhausen finden, daß das angefochtene Dekret vom 25. Mai 1857 auf dem durch den Bundesbeschluß geschaffenen Rechtsboden steht, und eben nur von der durch denselben den Kantonen eingeräumten Befugniß Gebrauch macht. Allerdings läßt sich nicht läugnen, daß in mehreren Beziehungen die Streitfrage zwischen Zürich und Schaffhausen sich äußerlich anders darstellt, als die frühere zwischen Thurgau und St. Gallen. Während St. Gallen das Prinzip der Territorialhoheit in allen interkantonalen Rechtsverhältnissen mit großer Konsequenz durchgeführt hat, steht dagegen Schaffhausen wie Zürich und Thurgau eigentlich auf dem Boden des entgegengesetzten Prinzips der Heimathhörigkeit. Nicht bloß ist es den eidgenössischen Konkordaten über vormundschaftliche und erbrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen beigetreten, sondern es geht auch aus einem Schreiben der Regierung von Schaffhausen an diejenige von Zürich vom 27. August 1856 hervor, daß dort die Gemeinden, wie zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen verpflichtet, so auch berechtigt sind, ihre Bürger zu Beiträgen an die Ausgaben für's Armenwesen anzuhalten. Allein aus der Thatsache, daß die Gesetzgebung eines Kantons diesem Grundsätze huldigt, kann offenbar noch nicht der Schluß gezogen werden, daß dieser Kanton, in Abweichung von der durch den Bundesbeschluß vom 1855 aufgestellten Rechtsregel, verpflichtet sey, auch die Steuerauflagen von Gemeinden anderer Kantone anzuerkennen und zu vollziehen. Es könnte diese Verpflichtung nur durch ein Konkordat begründet werden, wie die Regierung von Zürich selbst dadurch anerkannt hat, daß sie andere Kantone eingeladen hat, über den Abschluß eines solchen Konkordates mit ihr in Unterhandlung zu treten. Man sollte allerdings glauben, daß Kantone, welche gemeinschaftlich dem Prinzip der Heimathhörigkeit huldigen, auch ein gemeinsames Interesse daran finden würden, auf dem Wege der Reziprozität Forderungen für Armensteuern gegenseitig zur Vollziehung zuzulassen; allein der Kanton Schaffhausen hat nun einmal aus

einem ziemlich zufälligen Grunde für angemessen erachtet, eine entgegen-
 gesetzte Politik zu befolgen. Ein fernerer Unterschied zwischen der gegen-
 wärtigen und der frühern Streitfrage besteht darin, daß St. Gallen sich
 nur weigerte, Steuerforderungen anderer Kantone und daherige Entschei-
 dungen von außerkantonalen, Administrativbehörden ohne Weiteres zu voll-
 strecken, dabei aber vorbehielt, daß solche Forderungen gleich andern per-
 sönlichen Ansprüchen an seine Niedergelassenen vor seinen Gerichten geltend-
 gemacht werden können, während Schaffhausen rundweg erklärt, daß es
 Steuerauflagen aus andern Kantonen auf seinem Gebiete zur Vollziehung
 nicht zulasse, somit denselben auch den Rechtsweg zu verschließen scheint.
 Allein wenn man auch in gewissem Sinne sagen kann, Schaffhausen sey
 noch einen Schritt weiter gegangen als St. Gallen, so beschlägt dieß
 doch mehr die Form als die Materie. Bei Erlassung des Bundesbe-
 schlusses von 1855 täuschte sich Niemand über die Tragweite desselben;
 der Bericht der nationalrätlichen Kommission sagt es mit dürren Worten:
 „Die Heimathkantone werden in Zukunft von ihren im Kanton St. Gallen
 niedergelassenen Bürgern keine Steuern mehr beziehen können.“ Wir haben
 auch nicht erfahren, daß seither auch nur ein Versuch gemacht worden sey,
 eine derartige Steuerforderung vor einem St. Gallischen Gerichte zur
 Geltung zu bringen. Nach den Grundsätzen, welche gerade in diesem Kan-
 ton so feste Wurzeln geschlagen haben, wäre man der Abweisung zum
 Voraus versichert gewesen. Wenn nach Art. 50 der Bundesverfassung und
 nach dem Bundesbeschlusse von 1855 die Gerichte des Wohnortes eines
 Niedergelassenen kompetent sind, über Steuerforderungen seiner Heimath-
 behörden zu entscheiden, so finden wir mit dem Bundesrath, es sey nicht
 einzusehen, weshalb nicht auch der Gesetzgebung des Nieder-
 lassungskantons verstattet seyn sollte, für diesen Entscheid-
 der Gerichte bestimmte Normen aufzustellen. Je nach diesem
 Normen wird es sich im einzelnen Falle fragen, ob für eine Steuerfor-
 derung der Rechtsweg mit Erfolg betreten werden könne oder nicht. Ge-
 wiß kann die privatrechtliche Gesetzgebung eines Kantons auch andere For-
 derungen für unbelangbar erklären, ohne daß von einem bundesrechtlich
 unzulässigen Verschließen des Rechtsweges geredet werden kann, sofern
 nur die Bürger anderer Kantone den eigenen Bürgern
 gleich gehalten werden.

Die letztere Bemerkung führt uns auf die von der Regierung von
 Zürich in ihren beiden Eingaben an den Bundesrath und die Bundesver-
 sammlung besonders stark betonte Behauptung, daß das angefochtene De-
 krete des Großen Rathes von Schaffhausen dem Art. 48 der Bundesver-
 fassung widerstreite. Angenommen, es würde die Thatsache vorliegen,
 daß die Regierung von Schaffhausen Steuerforderungen ihrer Gemeinden
 an Bürger derselben, welche innerhalb des Kantonsgebietes, aber in einer
 andern als ihrer Heimathgemeinde wohnen, anerkenne und vollstrecke, so

wäre es mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 48 der Bundesverfassung immer noch nicht über allen Zweifel erhoben, daß in dem angefochtenen Dekrete eine Verletzung dieser Bundesvorschrift läge. Die Kommission war über diese Frage getheilter Ansicht, und will daher um so weniger dieselbe entscheiden, als im vorliegenden Konfliktfalle ein solcher Entscheid als unnöthig erscheint. Wir halten nämlich mit dem Bundesrathe die Erklärung der Regierung von Schaffhausen, daß sie nicht bloß die Behörden anderer Kantone niemals für die Geltendmachung von Armensteuern ihrer Gemeinden in Anspruch nehmen, sondern daß sie den letztern auch innerhalb des eigenen Kantonsgebietes die Hülfsvollstreckung für solche Forderungen versagen würde, für genügend, wobei wir indessen immerhin voraussetzen, daß Steuerforderungen der Heimathgemeinde an einen Niedergelassenen in einer andern Gemeinde des Kantons auch auf dem Wege des gewöhnlichen Rechtstribes nicht geltend gemacht werden dürfen. Die Regierung von Zürich bezweifelt zwar, ob die Regierung von Schaffhausen befugt sey, eine verbindliche Erklärung abzugeben, durch welche bisheriges kantonales Recht geändert werde; allein nach außen hin, insbesondere gegenüber der Eidgenossenschaft und gegenüber andern Kantonen, ist unzweifelhaft die Regierung eines Kantons dasjenige Organ, durch welches derselbe in verpflichtender Weise sich ausdrückt, und wir können es daher füglich dem Großen Rathe von Schaffhausen als der Aufsichtsbehörde und gesetzgebenden Gewalt überlassen, zu untersuchen, ob die Regierung wirklich einer Kompetenzüberschreitung und eines Uebergriffes in seine Rechte sich schuldig gemacht habe.

Wenn endlich die Regierung von Zürich am Schlusse ihrer Rekurschrift sich noch auf das „natürliche Recht“ beruft, nach welchem die Unterstützungspflicht der Heimathgemeinden auch die Beitragspflicht ihrer abwesenden Bürger entsprechen sollte, so geben wir zu, daß sich Vieles hierfür sagen ließe, wenn es sich darum handeln würde, durch ein Bundesgesetz die sämmtlichen Beziehungen der in andern Kantonen niedergelassenen Schweizerbürger zum Heimathkanton und zum Niederlassungskanton zu regeln. Allein wie bei dem frühern Konflikte zwischen St. Gallen und Thurgau, so erscheint auch bei dem jetzigen die Bundesversammlung eben nur als der Richter, welcher eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen zu entscheiden und hiebei sich an die Vorschriften des bestehenden Bundesrechtes zu halten hat. Konnten bei dem frühern, grundsätzlichen Entscheide jene Billigkeitsrückichten nicht als maßgebend betrachtet werden, so kann dieß bei der jetzigen Streitfrage, welche wesentlich nur als eine Frage richtiger Interpretation des Bundesbeschlusses von 1855 erscheint, offenbar noch weniger der Fall seyn.

Aus allen diesen Gründen gibt sich die Kommission die Ehre, Ihnen einstimmig den Antrag zu hinterbringen:

„Es sei der von der Regierung des h. Standes Zürich gegen den Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 24. September v. J. ergriffene Rekurs abzuweisen.“

Bern, den 20. Januar 1859.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. J. J. Blumer *).

*) Die übrigen Mitglieder der Kommission sind die Herren: Kappeler, Wigier, Welti, Fracheboud.

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über den Rekurs des Kantons Zürich gegen den Kanton Schaffhausen, betreffend Besteuerung der Niedergelassenen im letztern Kantone.

(Vom 20. Juli 1859.)

Tit. I

Die Regierung des Kantons Zürich hat unterm 25. Nov. 1858 eine Rekurschrift mit Beilagen an die Bundesversammlung eingegeben, welcher wir folgende Momente entheben:

1. Die Armenpflege Flaach, Kantons Zürich, hat im Jahr 1856 zwei ihrer Gemeindeglieder, welche im Kanton Schaffhausen wohnen, für Bezahlung von Armensteuern angegangen, den einen um Fr. 16, den andern um Fr. 6. 70. Da die Angeforderten freiwillig nicht bezahlten, wurden sie gerichtlich belangt. Die Armenpflege verlangte vor den Ge-

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Steuerkonflikt zwischen den Kantonen Zürich Und Schaffhausen. (Vom 20. Januar 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1859
Date	
Data	
Seite	391-399
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.